

Elternmerkblatt

bm:bwk

für den Antrag an die Schülerbeihilfenbehörde auf
Gewährung einer Schülerunterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen

Welche Unterlagen werden von der Schule ausgegeben?

- Antragsformular SUA 1-05 **oder** SUB 1-05
- Beilagen: Elternmerkblatt
Erklärung C2-05 (grün). **Dieses Formular ist JEDENFALLS vollständig ausgefüllt und unterfertigt dem Antrag beizulegen!**

Achtung:

- Verwenden Sie das **Antragsformular SUA 1-05 (rosa)** ausschließlich, wenn Sie **auch** einen Antrag auf Schulbeihilfe/Heimbeihilfe stellen. Für den Antrag auf Schülerunterstützung sind dann keine zusätzlichen Unterlagen erforderlich.
Antragstellung gemeinsam mit Ihrem Antrag auf Schulbeihilfe/Heimbeihilfe, spätestens jedoch bis zum 31. März 2006.
- Verwenden Sie das **Antragsformular SUB 1-05 (hellblau)** ausschließlich, wenn Sie **keinen** Antrag auf Schulbeihilfe/Heimbeihilfe stellen, sondern nur um Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ansuchen wollen.
Antragstellung spätestens bis zum 31. März 2006.
- Eine schriftliche Erledigung an die Antragsteller ist nicht vorgesehen. **Information und Auszahlung erfolgen über die Schule.**

Welche Beilagen und Bestätigungen müssen Sie dem Antrag SUB 1-05 beilegen?

- Zuletzt zugestellten **Einkommensteuerbescheid** (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen. Bei Bezug von Einkünften aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit ist dies der Bescheid über die **Arbeitnehmerveranlagung** (früher Jahresausgleich – bitte alle Blätter).
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – auch bei geringfügiger Beschäftigung (ohne Arbeitnehmerveranlagung oder Bescheid vor 2004):
Lohnzettel für den Zeitraum 1. 1.–31. 12. 2004 für alle erhaltenen Aktivbezüge und Pensionen (Leistungen der Pensionsversicherungsanstalten) beilegen.
- Bei Bezug von Unfallrenten, Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern (Leistungen der Unfallversicherungsanstalten) **Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1. 1.–31. 12. 2004** beilegen.
- Für beschäftigungslose Zeiten im abgelaufenen Kalenderjahr:
Bestätigung der bezugsauszahlenden Stelle über Zeitraum und Höhe für: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Wochengeld, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld; allfällige Nachweise über sonstige beschäftigungslose Zeiten (z. B. „Ich erkläre, dass ich vom bis keine Einkünfte bezogen habe.“) beilegen.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusätzlich:
Für **Eigengrund**: zuletzt zugestellten **Einheitswertbescheid** (bitte alle Blätter) und aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie beilegen.
Für **Zupachtungen**: aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder **Einheitswertbescheid** der zugepachteten Flächen (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen.
Für **Verpachtungen**: **Pachtvertrag (Pachtverträge)** und aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie beilegen.
- Für die Unterhaltsleistung des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteiles (Pkt. 5.51 des Antragsformulars SUB 1-05):
Gerichtlichen bzw. gerichtlich bestätigten Exekutionstitel (Unterhaltsbeschluss, Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse), der nicht älter als 3 Jahre ist, in Kopie vorlegen.
- Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine im Studienförderungsgesetz genannte Anstalt besuchen, sind die Inskriptionsbestätigung, ein Nachweis über eventuell gewährte Studienbeihilfen im Zeitraum 1. 1.–31. 12. 2004 (Zuerkennungsbescheide) in Kopie und gegebenenfalls der Jahreslohnzettel über Einkommensbezug aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (auch geringfügige Beschäftigung und Feriarbeit) beizulegen.
- Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine Lehre absolvieren, geringfügig beschäftigt sind oder Waisenpension(en) bzw. Waisenrente(n) beziehen, ist der Lohnzettel aus dem vorangegangenen Kalenderjahr beizulegen.
Achtung: Bei Einkünften aus Feriarbeit von Schülern/Schülerinnen über € 3.634,- ist ebenfalls der Lohnzettel aus dem vergangenen Kalenderjahr beizulegen.
- Für erheblich behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird:
Bestätigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes (Familienbeihilfenstelle) beilegen.
- Bei nicht-österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, die nicht den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage einer **Kopie des Meldezettels** zumindest eines Elternteiles nachzuweisen, der durch wenigstens fünf Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.